

1. Satzung vom 28.7.2026 zur Änderung der Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ vom 19.05.2014

Aufgrund der §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GV. NRW. S. 136](#)), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, zuletzt beschlossen durch den Rat der Stadt Bad Honnef am 10.04.2014 hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 16.7.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 19.05.2014 beschlossen.

Artikel I

Die Betriebssatzung des Abwasserwerkes vom 19.05.2014 wird wie folgt geändert.

1. Hinweis

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Bezeichnung der männlichen Form gewählt - z.B. der Bürgermeister. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

2. § 4 Betriebsleitung, Absatz 1

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein Betriebsleiter bestellt.

3. § 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus siebzehn stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Vergabesatzung der Stadt Bad Honnef und die Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, S. 3 und 4 GO NRW, gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, im Verhinderungsfall mit einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs.2 S.3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

4. § 6 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Honnef vorbehalten sind.

5. § 7 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Abwasserwerkes der Stadt Bad Honnef.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Stadt Bad Honnef rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

6. § 8 Stadtkämmerei

Die Betriebsleitung hat der Kämmerei den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte pro Quartal zuzuleiten; sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

7. § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzwesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um mehr als 20%, mindestens jedoch um 50.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, bei Eilbedürftigkeit der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so haben die mit den Leitungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte den Bürgermeister kurzfristig zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss kurzfristig zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle

der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist kurzfristig zu unterrichten.

8. § 15 Frauenförderung

entfällt

Artikel II

1. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.04.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ vom 19.05.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 28.7.2026

Der Bürgermeister

gez.
Philipp Herzog